

Wir die Eheleute Stadtgeometer Philipp Konrad (Rufname "Konrad") Faust und Elise geborne Schmidt zu Frankfurt a. M. Rothshild-Allee N<sup>o</sup> 16 wohnhaft, bestimmen hiermit durch unser gemeinschaftliches Testament letztwillig was folgt:

§ 1) Wir setzen uns gegenseitig zu Vorerben auf Lebenszeit ein, und gewähren uns alle Befreiungen, die nach § 2136 B. G. B. einem Vorerben gewährt werden können.

§ 2) Zu Ersatzern und gleichzeitig zu Nachern setzen wir unsere 6 Kinder zu gleichen Teilen ein. In Stelle <sup>von</sup> verstorbenen Kinder soll deren Nachkommenschaft treten.

§ 3) Wir verbieten jede Ausgleichung zwischen unseren Nachkommen bei Meidung dessen, daß der Zuwiderhandelnde auf den Pflichten gesetzt wird, auf den verfalls alles angerechnet werden soll, was nach dem Gesetz angerechnet werden darf. Wir haben in reiflicher Erwägung uns zu dieser Bestimmung entschlossen ~~im Streitigkeiten unter unseren Kindern zu verhüten.~~

§ 4) Im Testament vollstreckern ernennen wir:

1) Jurist Carl Cahn, hier

2) Kaufmann Wolf Zimmer, hier.

Für den Fall, daß einer dieser Testamentvollstreckern vor oder nach Annahme dieses Amtes in Wegfall kommt, sollen als Ersatzmänner zuerst:

1) Rechtsanwalt Dr. Paul Heineberg, hier

2) Kaufmann Carl Franz Michel-Gellert, hier eintreten.

Die beiden im Amt befindlichen Testamentvollstreckern sind ermächtigt und verpflichtet für den Fall, daß nicht zwei Nachfolger vorhanden sind, solche zu ernennen, sodaß immer zwei Nachfolger vorhanden sind. Sie haben zugleich die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Nachfolger einzutreten haben. Sollte trotz dieser Vorschrift nur noch ein Testa-

An Herrn  
Karl Faust  
Kaufmann

in  
Barcelona (Spanien)

Ronda Univerzial mentvollstreckern vorhanden sein, so ersuchen wir das

Nachlassgericht zwei Testamentvollstreckern zu ernennen. Diese haben nicht das Recht Mitvollstreckern oder Nachfolger zu ernennen, vielmehr ersuchen wir das Nachlassgericht für den Fall, daß einer der von ihm ernannten Testamentvollstreckern wegfällt, einen andern Testamentvollstreckern zu ernennen.

Es sollen immer zwei Testamentvollstrecker das Amt gemeinschaftlich führen. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Testamentvollstrekern soll der, welcher an erster Stelle als Nachfolger einzutreten hat, hinzugezogen werden.

Ist diese Vorschrift aus irgend einem Grunde nicht durchführbar, so soll das Nachlassgericht entscheiden.

Die Testamentvollstrecker haben die Auseinandersetzung unter unseren Erben zu bewirken. Sie sind bei der Teilung des Nachlasses berechtigt, nach ihrem Ermessen den Erben Nachlassgegenstände auf ihre Erbteile auszuweisen und Nachlasssachen einschließlich von Grundstücken zum Zwecke der Teilung freihändig zu verkaufen. In der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlass sollen sie nicht beschränkt sein.

§ 5.) Laut einem Vertrag, abgeschlossen zwischen dem Sterbenden Ehemann und unserem Sohne Otto Faust, aus dem Kai iqib geht bei dem Ableben des Sterbenden Ehemannes der Erbegriff hervor, was unter dem Landmessergeschäft verstanden wird, abgesehen von Forderungen an Kunden, über die im Vertrage besondere Bestimmungen getroffen sind, auf unseren Sohn Otto über, ohne daß er eine Herauszahlung zu leisten hat, sofern das Entgelt in Form verschiedener Gegenleistungen bereits zu Lebzeiten dem Sterbenden Ehemann zugesprochen ist.

Wir verfügen hier fürsorglich auch letztwillig, daß unsere Erben unbedingt nach diesem Abkommen zu handeln haben. Wir legen auf jedes Erbteil fürsorglich die entsprechende Auflage.

Es darf also von unserem Sohne Otto Faust dafür, daß er das "Landmessergeschäft" erhält, nicht ein Ausgleich oder unter welchem Rechtstitel sonst gefordert werden.

Auch hier setzen wir einen Faden, der diesem unserem Willen zuwiderhandelt, auf das Pflichterfüllen, auf den alles angerechnet werden soll, was nach dem Gesetz angerechnet werden darf.

Ich, der Ehemann habe dieses Testament eigenhändig geschrieben, ich datiere und unterzeichne es eigenhändig wie folgt:

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1913  
gez. Philipp Konrad Faust.

Ih die Ehefrau füge dem vorstehenden Testament die Erklärung bei,  
daß es auch als mein Testament gelten soll. Ich habe die Erklärung  
eigenhändig geschrieben, ich datiere und unterzeichne sie eigen-  
händig wie folgt

Frankfurt aM den 1. Juni 1913.

gez: Elise Faust geb. Schmidt.

Wir die Eheleute Stadtgeometer Philipp Konrad (Aufname Konrad) Faust  
und Elise geborene Schmidt zu Frankfurt aM bestimmen hier,  
mit letztwillig was folgt.

In unserem gemeinschaftlichen Testament vom 1. Juni 1913  
heißt es im § 5, Zeile 5 der Seite 3 des Testaments von unten ge-  
rechnet „sofern.“ Dies wird dahin berichtigt, daß es „insoweit“  
heißen muß.

Ih der Ehemann habe dieses Testament eigenhändig  
geschrieben und datiere und unterzeichne es eigenhändig,  
wie folgt:

Frankfurt aM den 22. Juni 1913.

gez: Philipp Konrad Faust.

Ih die Ehefrau füge dem vorstehenden Testament die  
Erklärung bei, daß es auch als mein Testament gelten soll.  
Ich habe die Erklärung eigenhändig geschrieben, und  
datiere und unterzeichne sie eigenhändig wie folgt:

Frankfurt aM den 22. Juni 1913.

gez: Elise Faust geb. Schmidt.

### Letztwillige Verfügung

In Verwahrung meines Sohnes Otto befindet sich eine  
mir gehörige Münzensammlung, die ich hierdurch meinem  
Sohne Karl vermache, und zwar mit der Bestimmung,

dass sie ihm nicht auf sein übriges Erbeil angerechnet  
werden soll. Da infolge seiner langjährigen Abwesenheit vom  
Elternhause wir keine Gelegenheit hatten ihm irgendwelche  
besondere Freude zu machen, hoffe ich ihm mit diesem  
Ternächtnis eine bescheidene Entschädigung zu gewähren.

Eigenhändig geschrieben u unterschrieben  
Frankfurt a. M. den 5. Januar 1919  
gez. Konrad Faust.

Vorstehende Abschrift erhalten Sie zur Kenntnis.  
Sie im Testament vom 1. 6. 13 benannten Testamentvollstrecker  
haben das Amt angenommen

Frankfurt a. M. den 25. Oktober 1919

Gerichtsschreiber des Amtsgerichts